

Mess- und Eichverordnung (MessEV) § 34:

Die Eichfrist eines Messgeräts beträgt zwei Jahre, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist

1. in Anlage 7 oder
2. in einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erteilten Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Wechsel- und Drehstromzähler mit Induktionsmesswerk:

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit Induktionsmesswerk beträgt 16 Jahre. Wird die Messrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

Wechsel- und Drehstromzähler mit Induktionsmesswerk als Messwandler:

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit Induktionsmesswerk als Messwandler (nur Gewerbe/ Industrie) beträgt 12 Jahre. Eine Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer durch eine Stichprobenprüfung ist nicht möglich.

Wechsel- und Drehstromzähler mit elektronischem Messwerk:

Die Eichfrist eines Wechsel- und Drehstromzählers mit elektronischem Messwerk beträgt 8 Jahre. Wird die Messrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 5 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

Gaszähler (Haushalt):

Die Eichfrist von Balgengaszählern (G4 – G6) beträgt 8 Jahre. Wird bei Balgengaszählern der Größen G6 und kleiner die Messrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 4 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

Kalt- Wasserzähler (Haushalt):

Die Eichfrist von Kaltwasserzählern beträgt 6 Jahre. Wird bei Kaltwasserzählern die Messrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 3 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

Warm- Wasserzähler (Haushalt):

Die Eichfrist von Warmwasserzählern beträgt 5 Jahre. Wird bei Warmwasserzählern die Messrichtigkeit der Zähler vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 3 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.

Wärmemengenzähler (Haushalt):

Die Eichfrist von Wärmemengenzählern beträgt 5 Jahre. Wird bei Wärmemengenzählern die Messrichtigkeit der Zähler (Mess- und Teilgeräte) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch ein Stichprobenverfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um jeweils 3 Jahre. Dieses Verfahren ist unbegrenzt häufig anwendbar.